



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 47/2014

Dezember 2014

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Thomas C. Knierim (Berichterstatter)

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer

RA Dr. Jens Schmidt (Berichterstatter)

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr

RA Volker Backs

RAuN Andreas Kühnelt

RA Christoph Sandkühler (Berichterstatter)

RAinUNin Irene Schmid

RA Dr. Alexander Siegmund

RAin Friederike Lummel, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Valérie Gläß, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag, Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht den vorgelegten Referentenentwurf als notwendigen und richtigen Schritt an, den Herausforderungen der Digitalisierung im Justizalltag, insbesondere auch im Strafverfahren, gerecht zu werden. Die Polizei- und Justizpraxis wird durch die Umstellung der bisherigen bundesweit uneinheitlichen Aktenführung im Strafverfahren auf digitale Akten modernisiert, standardisiert und beschleunigt. Zugleich werden neue Aufgaben der Justizverwaltung im Zuge der Verfolgung von Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten definiert, um einerseits adäquat auf die zunehmende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens reagieren zu können, andererseits aber auch innerhalb der Verfahrens- und Verwaltungsabläufe die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine solche Modernisierung zu schaffen. Die Einführung der elektronischen Strafakte ermöglicht auch Rechtsanwälten in vielen Bereichen eine wesentlich effizientere Bearbeitung der Mandate als mit einer Papierakte, da sie durchsuchbar ist und damit ein einfacherer Sachverhaltsabgleich möglich ist. Auch ist in vielen Kanzleien die elektronische Akte im Termin inzwischen zur Regel geworden, weswegen ein Medienwechsel entfällt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt deshalb diese Entwicklung und begleitet sie kritisch, um die Verfahrensrechte der Betroffenen und Beschuldigten wie auch die Teilhabe von Rechtsanwälten als Verteidiger, Beistände und sonstige Verfahrensvertreter an der Fortentwicklung der digitalen Strukturen und Dokumentationen sicher zu stellen. Der Referentenentwurf gibt aus diesem Blickwinkel Anlass, auf die folgenden Aspekte besonders hinzuweisen:

I. Elektronischer Postverkehr

Die Ausweitung des elektronischen Postverkehrs (§ 32a StPO-E) verdient grundsätzliche Zustimmung. Aus Sicht der Praxis wird sich aber – mehr noch als in anderen Gerichtszweigen – erheblicher Umstellungsbedarf bei den Teilnehmern des Strafverfahrens durch die Forderung nach einheitlichen digitalen Formaten ergeben. So ist zu bedenken, dass nach den Beobachtungen der Bundesrechtsanwaltskammer bisher ausschließlich nicht-digitale Formate für die Abwicklung der Kommunikation eingeführt sind, insbesondere auch weil die Strafverfolgungspraxis (auch unter Einbeziehung der Steuer-, Zoll- und Ordnungsbehörden) nicht einheitlich ist. Mehr als die Hälfte der strafrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzleien hat zudem bislang nicht die technischen Vorgaben für die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit anderweitig eingeführten digitalen Standards erfüllen müssen; die etwaig notwendige Technik muss daher nachgerüstet werden. Daher sind großzügige Übergangsfristen erforderlich, um sich auf Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr mit der Strafjustiz einstellen zu können – wie es der Referentenentwurf für Berufung und ihre Rechtfertigung, Revision und ihre Begründung sowie die Gegenerklärung vorsieht (§ 32d StPO-E).

II. Übertragung von Ausgangsdokumenten

Um eine digitale Akte herstellen zu können, sind die in Papierform oder einem anderen Format eingereichten Dokumente (sog. Ausgangsdokumente) in das digitale Format zu übertragen (§ 32e StPO-E). Nach § 32e Abs. 1 Satz 2 StPO-E können Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt

werden, in die in Satz 1 entsprechende Form übertragen werden. Es bleibt daher der Entscheidung des Staatsanwalts oder des Richters überlassen, ob und in welchem Umfang Beweisdokumente zusätzlich in umgewandelter Form zur Verfügung stehen oder im Urzustand in amtlicher Verwahrung gehalten werden sollen (vgl. Referentenentwurf, S. 47).

Nach § 32e Abs. 2 StPO-E ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument bildlich und inhaltlich mit dem Ausgangsdokument übereinstimmt. Auf diesem Weg soll damit ein „technisch sicheres Spiegelbild“ der derzeitigen Papierakte erstellt werden. Diese Anweisung stellt aber aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht sicher, dass das Ausgangsdokument nach Übertragung in die entsprechende Form so wahrgenommen werden kann, wie es ursprünglich zu der Behörde oder zu dem Gericht gelangt ist. So kann der Stand der Technik nicht die Art und Dicke des Papiers, etwaige Knicke und Falten wiedergeben, die eventuell später zur Reproduktion des Ausgangsdokuments notwendig wären. Durch diese Umstände kann z. B. der Zeitpunkt festgelegt werden, an dem das Schriftstück entstanden ist.

Diese Übertragungsarbeiten bergen damit in sich die Gefahr, dass Originalität und Authentizität des Ausgangsdokuments (durch Verzerrungen, Umgestaltungen oder Auslassungen) verloren gehen. In gleicher Weise kann auch die Art der Bearbeitung des Ausgangsdokuments wie auch des neu geschaffenen digitalen Dokuments durch den jeweiligen Verfahrensführer für die übrigen Beteiligten nicht mehr nachvollziehbar sein, was für eine – im Strafprozess notwendige – lückenlose Beweiskette schädlich sein kann. Die Anforderungen an eine derartige Formatumwandlung sind daher deutlich zu erhöhen.

1. Die vom Entwurf vorgesehenen Einschränkungen stehen nicht nur dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit entgegen, sondern gefährden nachhaltig die prozessordnungsgemäße Wahrheitsfindung im Strafprozess und damit zugleich auch die Verteidigungsinteressen des Beschuldigten bzw. Angeklagten. Der Übertragungsvorgang als solcher muss nicht jeweils im Einzelstück protokolliert werden. Es soll lediglich ein gesamthaftes „Umwandlungsdokument“ erstellt werden. Eine Nachkontrolle der Umwandlung auf Fehler bei der Übertragung (bspw. Verzerrungen, Umgestaltungen oder Auslassungen) ist nicht verpflichtend vorgesehen. Wenn also bspw. in einer technischen Stelle eines Gerichts (außerhalb der Geschäftsstelle) Umwandlungen durchgeführt werden, werden diese nicht mehr nachkontrolliert.

2. Diese Bedenken gelten bei Betrachtung der korrespondierenden Dokumentationspflichten umso mehr:

a) Die Verpflichtung, das Absehen der Übertragung mittels Vermerks in der Akte zu dokumentieren, ist lediglich in der Entwurfsbegründung, nicht aber in der gesetzlichen Regelung selbst enthalten. Die Anforderungen an den Vermerk werden zudem derart abgesenkt, dass dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit im Ergebnis nicht mehr Rechnung getragen werden kann (S. 48 der Entwurfsbegründung). Im Ergebnis wird auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet.

b) Dass – wie der Entwurf ausführt – in „Zweifelsfällen“ in der Hauptverhandlung das Ausgangsdokument zum Vergleich heranzuziehen ist, kompensiert den aufgezeigten Mangel nicht. Es erschließt sich nicht, warum ein Abgleich im Ermittlungsverfahren nicht notwendig sein soll, der (unschuldig) Verfolgte also die Hauptverhandlung abwarten muss, um einen Abgleich überhaupt erst möglich zu machen. Zum anderen stellt sich die weitere Frage, wie die Beteiligten überhaupt erkennen sollen, dass weitere Aktenteile vorhanden sind, wenn diese versehentlich nicht einscannt wurden und Mängel der Dokumentation vorhanden sind. Es stellt insbesondere in Umfangsverfahren keine Seltenheit dar, dass z. B. Beweismittelordner durch die Staatsanwaltschaft nachgereicht werden, da sie bei Vorlage der Akten bei Gericht „vergessen worden sind.“ Diese unplanmäßigen Informationslücken werden durch

die vorgesehenen Regelungen begünstigt, da eine Vollständigkeitskontrolle der Sammlung von Ausgangsdokumenten nicht vorgesehen ist.

3. Auch ist zu befürchten, dass bei der Übertragung von Papierdokumenten Abstriche bei der Nachvollziehbarkeit des Umwandlungsprozesses gemacht werden. Durch § 256 Abs. 1 Nr. 6 StPO-E soll die Verlesung eines „Umwandlungsvermerks“ ausreichen, so dass die in der bisherigen Praxis übliche Befragung der Person, welche die Umwandlung eines Ausgangsdokumentes in ein digitales Format vorgenommen hat, eine höchst seltene Ausnahme werden wird. Auch insoweit ist die Aufklärung möglicher Fehler bei der Umwandlung des Ausgangsdokuments in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt.

4. Auch die Erfahrungen aus anderen Rechtsordnungen, die eine digitale Akte im Strafprozess eingeführt haben, belegen, dass dort Abstriche an die Beweiskette in Kauf genommen werden. Die Absenkung von Dokumentationsanforderungen ist im Interesse der Wahrheitsfindung und der Einzelfallgerechtigkeit nicht hinzunehmen.

5. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, dass bei Ausgangsdokumenten, die nicht als Beweismittel sichergestellt werden (und daher ohnehin aufzubewahren sind), ein ersetzendes Scannen nur dann in Betracht kommt, wenn entsprechend § 110 OWiG folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Unterschrift in ein elektronisches Dokument übertragen wird,
2. ein Transfervermerk und
3. ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehener Übertragungsvermerk erstellt wurde.

In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass bundeseinheitliche Standards für den Medientransfer verwendet werden. So könnte die seit 20.03.2013 existierende Technische Richtlinie BSI TR-03138 "Ersetzendes Scannen (RESISCAN)" des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verwendet werden.

III. Abgleich von Ausgangsdokumenten

Anknüpfend an die Problematik der Übertragung von Ausgangsdokumenten (III.) wirken Fehler der beschriebenen Art fort, so dass das „Etikett“ der Authentizität und Integrität der elektronische Akte natürlicherweise angreifbar ist. Dennoch werden zugleich erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Fehlerhaftigkeit eines elektronischen Dokuments gestellt.

1. Wie bereits ausgeführt,
 - werden an die Dokumentation des Übertragungsvorgangs allenfalls geringe Anforderungen gestellt,
 - findet eine Überprüfung auf Vollständigkeit der Übertragung bzw. Authentizität und Integrität der Umwandlung ausdrücklich nicht statt.

Gleichwohl regelt § 244 Abs. 5 StPO-E, dass „ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments abgelehnt werden kann, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass be-

steht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln." (Referentenentwurf, Begründung S. 60)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist hingegen der Auffassung, dass – solange das Ausgangsdokument noch vorhanden ist – kein Grund besteht, nicht dieses, sondern das übertragene Dokument zu verlesen, wenn es aus Sicht eines Verfahrensbeteiligten auf den Inhalt des Ausgangsdokumentes ankommt und der Verfahrensbeteiligte diesen Umstand in seinem Beweisantrag dargelegt hat. Eines zusätzlichen Ablehnungsgrundes, wie ihn § 244 Abs. 5 StPO-E vorsieht, bedarf es hingegen nicht. Das geltende Recht ermöglicht es bereits jetzt, missbräuchlich gestellten Anträgen wirksam zu begegnen (vgl. Referentenentwurf, Begründung S. 60).

2. Der geplanten Neuregelung liegt schon ein fehlerhaftes Verständnis des Beweisantragsrechtes zugrunde. Der Abgleich von Daten und Formatumwandlungen berührt die Feststellung der Schuldfrage allenfalls am Rande; sie ist allerdings eine zentrale Frage der Ordnungsmäßigkeit der Prozessführung. Die Verortung dieser Diskussion in das Beweisantragsrecht gem. § 244 StPO erscheint daher als ein Systembruch.

3. Abgesehen davon bedarf es keiner großen Fantasie, um daraus die Hypothese abzuleiten, dass § 244 Abs. 5 StPO-E ein ähnliches Schicksal nehmen wird, wie die Neuregelungen zur vereinfachten Ablehnung von Auslandszeugen, d. h. die Beiziehung und Verlesung von Ausgangsdokumenten wird zu Lasten der Wahrheitsfindung eine seltene Ausnahme bleiben. Wenn aber schon bei den vorangegangenen Übertragungen erhebliche Abstriche an die Lückenlosigkeit und Richtigkeit des Umwandlungsvorgangs gemacht wurden, ist eine solche Absenkung der Möglichkeiten eines Gegenbeweises abzulehnen.

4. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Vorschrift des § 244 Abs. 5 StPO-E in der Praxis zu einer erheblichen Einschränkung des Beweisantragsrechts der Verteidigung führen wird. Dies gilt umso mehr, als dass nach § 256 Abs. 1 Nr. 6 StPO-E durch Verlesung des Umwandlungsvermerks das Führen eines erweiterten Urkundsbeweises ermöglicht werden soll.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in § 256 Abs. 1 Nr. 6 StPO-E ein Redaktionsversehen enthalten ist. Der Verweis muss sich auf die Vorschrift des § 32e Abs. 3 StPO-E beziehen, statt auf den genannten § 32d Abs. 3 StPO-E.

IV. Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten und den nicht anwaltlich vertretenen Verletzten

1. Soweit im Entwurf ein eigenes (unbeschränktes) Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten vorgesehen ist (§ 147 Abs. 4 StPO-E), ist die hierzu abgegebene Begründung des Entwurfs überzeugend; dass der Beschuldigte bei Gewährung von Akteneinsicht den Dateninhalt ändert oder vernichtet, ist anders als bei der herkömmlichen Aktenführung nicht (mehr) zu befürchten. Soweit der Missbrauch der aus den Akten gewonnenen Informationen in Rede steht, bietet die Strafnorm des § 353d StGB einen nachgelagerten Schutz gegen Missbrauch. Allerdings gibt der Gesetzgeber damit bewusst das mit den bisherigen Regelungen verfolgte Ziel auf, dem Verteidiger eine „Filterfunktion“ zuzuweisen. Die Interpretation und Bedeutung von Akten, auf die der Beschuldigte ohne Vermittlung eines Verteidigers oder Beistandes Zugriff erhält, unterliegen keiner fachgerechten Rechtsberatung mehr. Damit geht der Gesetzgeber über vergleichbare Regelungen in anderen Gerichtszweigen (vgl. bspw. § 299 Abs. 3 ZPO) deutlich hinaus.

2. Problematisch ist jedoch, wenn der Entwurf in § 406e Abs. 3 StPO-E die gleichen Rechte dem nicht vertretenen Verletzten zubilligt, soweit er ein berechtigtes Interesse darlegt, zumal der Entwurf für diese geplante Änderung keinerlei Begründung liefert, d. h. die entsprechende Notwendigkeit nicht

aufzeigt (vgl. S. 68). Nicht hinnehmbar ist insoweit insbesondere die Form der Gewährung von Akteneinsicht, die in § 32f StPO-E geregelt werden soll. Dort ist „die Bereitstellung zum Abruf“ als Regelfall normiert. Dem Verletzten wird also die Möglichkeit eingeräumt, den kompletten Aktenbestand zu kopieren, was weit über die bisherige Regelung des § 406e Abs. 5 StPO hinausgeht. Ein Bedürfnis hierfür wird in der Entwurfsbegründung auch nicht genannt. Der Entwurf verkennt zudem, dass der Beschuldigte besonderen Schutz genießt, soweit eine Akteneinsicht an Dritte im Raum steht, insbesondere dann, wenn es sich beim Dritten um einen juristischen Laien handelt, der keinerlei berufsrechtlicher Kontrolle unterliegt. Zudem werden die Anforderungen bzgl. des Vortrages des berechtigten Interesses des Verletzten abgesenkt. Nach bisherigem Recht muss der Verletzte ein berechtigtes Interesse dartun, wenn er Abschriften aus der Akte haben will; erforderlich ist somit ein substantiiertes Vortrag bzgl. jedes einzelnen Aktenteils. Kann der Verletzte nunmehr sein berechtigtes Interesse insgesamt – auf die gesamte Akte bezogen – formulieren, steht zu fürchten, dass auch bei der Prüfung des berechtigten Interesses das Schutzniveau heruntergefahren wird. Nicht zuletzt darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass digitale Daten viel leichter, kostengünstiger und schneller zu verbreiten sind. Die Gefahr, dass der unvertretene Verletzte die Akte unkontrolliert verbreitet, ist trotz der in § 32f Abs. 3 StPO-E vorgeschlagenen Einschränkung, immens.

3. Insgesamt erkennbar ist, dass der Referentenentwurf den unverteidigten Beschuldigten dem unvertretenen Verletzten gleichstellen will; dabei verkennt er jedoch, dass die Interessenlage des unverteidigten Beschuldigten prinzipiell völlig anders gelagert ist, als die des unvertretenen Verletzten. Aus dem Grundsatz der Waffengleichheit (gegenüber den Strafverfolgungsbehörden) ebenso wie aus Art. 6 Abs. 3 EMRK folgt, dass der mit einem Strafvorwurf konfrontierte, nicht verteidigte Beschuldigte sich angemessen informieren können muss. In den Fällen der notwendigen Verteidigung wie auch in den Fällen eines eingeschalteten Wahlverteidigers wird dieses Informationsrecht durch den Verteidiger sichergestellt.

Eine vergleichbare Lage existiert beim unvertretenen Verletzten nicht. Erst bei einer förmlichen Beteiligung am Verfahren im Sinne der §§ 374 ff. StPO erlangt der Verletzte eine förmliche Stellung als Verfahrensbeteiligter. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Verletzte regelmäßig auch Zeuge im Verfahren ist, so dass Art und Umfang der Akteneinsicht mit dem Interesse an einer unbefangenen und unvoreingenommenen Wahrheitsermittlung im Strafprozess nach immer noch herrschender Meinung kollidieren würde.

4. Schließlich sind die Auswirkungen auf den Verfahrensablauf zu bedenken. Bereits nach heute geltendem Recht stellt es einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten dar, Akteneinsichtsgesuche von Verletzten oder anderen Dritten zu prüfen. Darin einbezogen ist auch der Beschuldigte bzw. dessen Verteidiger. Gerade in Umfangsstrafverfahren beklagen Praktiker die doch erheblichen Belastungen mit derartigen Prüfungen. Es steht zu erwarten, dass dieses Problem nach Ausweitung der Akteneinsichtsrechte in erheblichem Maße zunehmen wird. Ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht für den unvertretenen Verletzten ist somit abzulehnen.

V. Form der Akteneinsicht

Dem Inhalt des Referentenentwurfs lässt sich nicht eindeutig entnehmen, wie die elektronische Akteneinsicht gem. § 31f StPO-E ausgestaltet sein soll. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, wie die Möglichkeit technisch eingerichtet wird, elektronische Datenpakete herunterzuladen. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass nur ein bundeseinheitlich geführtes elektronisches Akteneinsichtsportal den Zweck der Vorschrift erfüllen kann.

Negativ ist des Weiteren zu bewerten, dass der Referentenentwurf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung bezüglich des Aktenausdrucks regelt (§ 32f StPO-E). Schon aus dem Grundgedanken des Straf-

rechts heraus, das einen Eingriff der Staatsgewalt in die Rechte des einzelnen Bürgers darstellt, ist das Recht auf Information zu wahren. Es muss gerichtlich überprüfbar sein, wann die Einsicht in den Bürger betreffende Akten verweigert wird.

VI. Löschung von Kopien/Vernichtung von Ausgangsdokumenten

1. Durch § 499 StPO-E soll die Löschung von Kopien und von Ausgangsdokumenten neu geregelt werden. Eine Regelung ist notwendig, bedarf aber einer Vorgabe angesichts der – hier unterstellten – weiterhin praktizierten Praxis von Papierausdrucken.

So kann keine Gewähr für die Vernichtung von Aktenkopien gegeben werden, wenn schon das Anfertigen von Kopien oder Ausdrucken nicht dokumentiert wird. Dass es nach Einführung der elektronischen Akte zahllose Ausdrücke geben wird, liegt aus Anwendersicht schon in der Unterschiedlichkeit der Arbeitsweise von Staatsanwälten oder Richtern. Auch bei der Anzahl möglicher elektronischer Kopien auf den unterschiedlichsten Wegen werden keine Schranken gesetzt.

Soll die Regelung des § 499 StPO-E ihren Sinn nicht verlieren, muss daher eine vollständige Dokumentation – in der elektronischen Akte selbst – gefordert werden, wer zu welcher Zeit an welchem Ort zu welchem Zweck welche Anzahl von elektronischen Kopien gefertigt hat. Ergänzend sollte geregelt werden, dass die Anfertigung von Kopien nur ausnahmsweise zuzulassen ist, wenn zwingende Gründe dafür sprechen. Eine etwaige häusliche Bearbeitung sollte grundsätzlich unter eine justizielle Kontrolle und Dokumentation gestellt werden, die der Kontrolle von Aktenzugriffen von Verteidigern entspricht.

2. Bedenklich erscheint auch die Regelung des § 32e Abs. 4 StPO-E, wenn dort die Vernichtung von Ausgangsdokumenten geregelt ist. Im Zeitalter der Digitalisierung wird es oft nicht – jedenfalls nicht ohne sachverständige Hilfe – sicher zu beurteilen sein, ob das „Ausgangsdokument“ ein Original oder seinerseits bereits eine Kopie darstellt. Die Regelung lässt zudem offen, in welcher Weise das Ausgangsdokument „Beweisrelevanz“ besitzen muss. Soll dies nur für solche Unterlagen gelten, die als „Beweismittel“ im Wege des Strengbeweises herangezogen werden können, so z. B. bei Urkunden zur Prüfung der Echtheit, oder soll dies auch für solche Unterlagen gelten, die im Freibeweisverfahren Bedeutung gewinnen können. Die Grenzen verlaufen somit in mehrfacher Hinsicht fließend, so dass die Regelung jedenfalls solange abzulehnen ist, wie der Begriff des „Beweismittels“ nicht näher, d. h. hinreichend definiert wird.

3. In diesem Zusammenhang vermag auch nicht der Gedanke zu beruhigen, dass dem Angeklagten begründete Zweifel hinsichtlich der bildlichen oder inhaltlichen Übereinstimmung oder hinsichtlich der Echtheit des Dokuments nach allgemeinen Grundsätzen zu Gute kommen (vgl. Referentenentwurf, Begründung, S. 48). Das ist nur insoweit beruhigend, als dass es um Dokumente geht, die den Angeklagten belasten können. Wenn es aber darum gehen sollte, dass der Angeklagte das Dokument zu seiner Entlastung in das Verfahren einbringen will, steht ihm das Ausgangsdokument mit dieser eigenen Qualität nicht mehr zur Verfügung.

4. Die vorgesehene Aufbewahrungszeit von sechs Monaten erscheint verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und korrespondiert mit keiner anderen Regelung des Bundesrechts (im Gegenteil, es finden sich häufig Aufbewahrungspflichten über Jahre, sogar Jahrzehnte). Die Vernichtung von Originaldokumenten bereits nach sechs Monaten birgt die Gefahr des kompletten Verlustes, sei es durch die immanenten Probleme der elektronischen Datenverarbeitung, sei es schlicht im vollständigen Verlust von geeigneter Hardware aufgrund Zeitablaufs.

5. In § 32e Abs. 4 StPO-E wird bestimmt, dass für den Zeitpunkt der Vernichtung von aufbewahrten Ausgangsdokumenten der Eintritt der Verjährung (der untersuchten Straftat) maßgeblich sein soll. Hier wird übersehen, dass jedenfalls nicht selten der Eintritt der Verjährung der Straftat höchst streitig ist oder höchst streitig werden kann.

6. Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, die Vorschrift des § 32e Abs. 4 StPO-E in der Form anzupassen, dass die Aufbewahrung des Originaldokuments bis sechs Monate nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung oder sogar bis zum Abschluss der Vollstreckung der rechtskräftigen Sachentscheidung erfolgt, um eine Aufbewahrung des Originaldokuments bis zum Verfahrensende sicherzustellen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Wiedereinsetzungsverfahren, das neu geschaffene Ablehnungsrecht von Beweisanträgen gem. § 244 Abs. 5 StPO-E und mit Blick auf § 32e StPO-E, nachdem andere Verfahrensbeteiligte als Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Rechtsanwälte Ausgangsdokumente nach wie vor auf herkömmlichem Weg einreichen können.

VII. Dokumentationspflichten

Die vom Entwurf vorgesehenen Dokumentationspflichten bei Einführung der elektronischen Akte sind nicht geeignet, den bislang geltenden Anforderungen an die Originalität, Authentizität und Vollständigkeit von Dokumenten zu genügen.

Ergänzend zu den bereits in Ziff. II. bis IV. ausgeführten Mängeln wird auf Folgendes besonders hingewiesen:

Der Entwurf fordert nur für „behördliche oder gerichtliche Dokumente, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind“ die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 32c StPO-E; vgl. auch S. 43/44 der Entwurfsbegründung).

Dieser Einschränkung ist jedenfalls für solche Vermerke zu widersprechen, denen weitgehende Rechtswirkungen zukommen, wie z. B. die Anordnung des Staatsanwaltes auf Vernehmung des Beschuldigten, welche gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Verjährung unterbricht. Nicht nur „behördliche oder gerichtliche Dokumente“, sondern auch schriftliche Vermerke können weitreichende und schwerwiegende Folgen haben, die eine zweifelsfreie Dokumentation und Nachweisbarkeit erfordern, weshalb – mindestens in der Begründung – eine Erweiterung gefordert ist.

VIII. „Multimediale Akte“

Die technischen Möglichkeiten einer sich ständig fortentwickelnden elektronischen Informationssammlung erlauben es, weit über die Möglichkeiten des herkömmlichen Papierformates hinaus Informationen nach Inhalt und Format unterschiedlich darzustellen. So ist bspw. zu denken an elektronische Sprachnachrichten, Bilder, Videonachrichten, Filme, Fingerabdrücke, DNA-Daten, Telekommunikationsdaten.

Wird die Akte digital geführt, steht zu erwarten, dass künftig Ermittlungsergebnisse in der Akte unmittelbar gespeichert werden, wie z. B. Wortlautprotokolle einer Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) oder Videosequenzen einer Überwachungskamera. Insoweit wird es zu beachten sein, dass sich (erhebliche) Konflikte mit heute geltendem Recht – z. B. § 58a StPO – und/oder den Rechtspositionen Dritter ergeben können.

Regelungen hierzu fehlen im Entwurf gänzlich, was angesichts der Vielfalt einer möglichen „Datensammlung“ nicht hingenommen werden kann.

IX. Fortsetzung der Hauptverhandlung

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es nicht hinnehmbar, dass das Gericht per unanfechtbarem Beschluss die vorübergehende technische Störung feststellt (§ 229 Abs. 5 StPO-E). Es muss eine Überprüfungsmöglichkeit gegeben sein, insbesondere im Zusammenhang mit der das Hauptverfahren abschließenden Entscheidung.

X. Verwendung der elektronischen Akte in der Justizvollzugsanstalt

Der Entwurf sieht u. a. eine Änderung des StVollzG vor, wodurch die elektronische Aktenführung auch in Strafvollzugssachen ermöglicht werden soll. Der Entwurf übersieht dabei, dass damit lediglich Regelungen für die Strafhaft geschaffen werden, nicht jedoch für die Untersuchungshaft. Gerade hier bedarf es jedoch einer detaillierten Regelung, da der Gefangene insbesondere in Vorbereitung der Hauptverhandlung auf Akteneinsicht angewiesen ist.

1. Strafhaft

Soweit der Entwurf die Verwendung der elektronischen Akte in der Strafhaft regelt, soll gem. § 110a Abs. 2 StVollzG-E eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden. Die übrigen Vorschriften sollen durch die Generalverweisung in § 120 Abs. 1 StVollzG zur Anwendung kommen (vgl. S. 72/73 des Referentenentwurfs).

Völlig unerwähnt bleibt – nicht nur in diesem Zusammenhang – die Frage, wie dem Gefangenen der Inhalt einer elektronischen Akte vermittelt werden soll, wenn sein Verteidiger den Akteninhalt, bspw. durch Überlassung von Kopien, zugänglich machen will. Da die Intention des Gesetzgebers auch die Vermeidung von Kopierkosten ist, müsste auch in der JVA ein Zugang auf die elektronische Akte ermöglicht werden. Insbesondere auch im Hinblick auf die anfallenden Kopierkosten und der Darlegungslast des Verteidigers (Nr. 7000 RVG) hinsichtlich der Notwendigkeit des Kopierausdrucks erscheint die Lösung über die Fotokopie nicht gangbar.

Die Praxis zur Verwendung von Computern in den einzelnen Justizvollzugsanstalten ist stark unterschiedlich geregelt, etwa was die Mitnahme von Laptops durch Verteidiger angeht; die Verwendung durch Gefangene selbst ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – aus Sicherheitsgründen generell ausgeschlossen.

Des Weiteren müsste bei der Einsichtnahme des Beschuldigten in die elektronische Akte sichergestellt werden, dass der Inhaftierte die Akte über PC-Terminals (z. B. per CD-ROM) **ohne Überwachung** einsehen kann. In diesem Zusammenhang könnte überlegt werden, dem Inhaftierten über eine sichere Kommunikationsplattform – die nur die Kommunikation mit seinem Verteidiger ermöglicht – die Einsichtnahme in die Akte zu gewähren. Die Bundesrechtsanwaltskammer verzichtet darauf, die Problematik der Verwendung im Detail auszuführen. Fakt ist, dass es nicht nur eine wesentliche Behinderung der Verteidigung darstellt, wenn die elektronische Aktenführung an den Anstaltsmauern halt macht, sondern sich darüber hinaus auch ein erheblicher und nicht hinnehmbarer Eingriff in die Rechte des inhaftierten Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 EMRK ergibt.

2. Untersuchungshaft

Eine Regelung zum Recht der Untersuchungshaft fehlt vollständig.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass hierzu Regelungen in der StPO geschaffen werden müssen, etwa im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht (§ 147 StPO) oder dem Verkehr mit dem Verteidiger (§ 148 StPO). Dort sollte geregelt werden, dass dem inhaftierten Beschuldigten die elektronische Akte durch technische Hilfsmittel zugänglich gemacht werden muss, sofern ein Akteneinsichtsrecht besteht.

Andere Lösungen sind unvertretbar. Das Ausdrucken einer Akte wird häufig unverhältnismäßig sein, je nach Art der Datei (man denke etwa an Video – oder Audiodateien) auch nicht möglich. Zudem fehlt es an einer Regelung bzgl. der Kosten. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann es dem Inhaftierten nicht zugemutet werden, zusätzliche Kosten für die Herstellung einer Papierakte zu tragen, d. h. vom technischen Fortschritt ausgeschlossen zu sein.

3. Die Einschränkung der Akteneinsicht in Haftsachen verletzt die Rechte des Beschuldigten massiv. Dies kann etwa den absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO begründen, so dass die Frage der elektronischen Aktenführung im Untersuchungshaftvollzug auf das gesamte Strafverfahren ausstrahlen kann.

XI. Inkrafttreten

Zutreffend erkennt der Referentenentwurf, dass die Einführung der elektronischen Akte eine technische Umrüstung nicht nur innerhalb der Justiz erfordert.

Die gewählte Übergangsregelung (§ 12 EGStPO-E) begegnet jedoch insofern Bedenken, als dort geregelt ist, dass die „Landesregierungen durch Rechtsverordnung einen Zeitpunkt vor dem 01.01.2022 bestimmen“ können, „bis zu dem die Akten noch in Papierform geführt werden können oder bis zu dem die elektronische Aktenführung auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt wird.“

Sicher bedarf es einer Übergangsregelung, da die technischen Voraussetzungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können und dies zudem erhebliche Investitionen voraussetzt, die in den unterschiedlichen Ländern auf unterschiedliche Finanzierungsschwierigkeiten stoßen werden.

Bei der Übergangsregelung darf aber nicht übersehen werden, dass Ermittlungen in Strafsachen nicht selten länderübergreifend sind, z. B. bei Vernehmung von Zeugen in einem anderen Bundesland oder der Abgabe der Sache aufgrund einer anderen Tatortzuständigkeit. Bei einer Anklage zum Landgericht wird im Falle der Revision im Regelfall die Landesgrenze überschritten, da über die Revision der Bundesgerichtshof in Karlsruhe bzw. Leipzig zu entscheiden hat. Werden in den beteiligten Ländern teils Papier-, teils elektronische Akten geführt, drohen – abgesehen von den dadurch entstehenden Kosten – erhebliche Reibungsverluste, sowie die vom Entwurf gerade nicht gewollte hybride Aktenführung, mit ihren bereits zur Genüge dargelegten Problemen.

Wünschenswert wäre eine deutliche Anpassung der Übergangsregelungen, die aus den unter I. genannten Gründen auch Rechtsanwälte als Verteidiger oder Beistände in die Lage versetzt, auf jeweils unterschiedliche Ausgestaltungen auch sachgerecht zu reagieren, um die beschriebenen Reibungsverluste so klein wie möglich zu halten.

XII. Zusammenfassung

Die Einrichtung der elektronischen Strafakte sowie des elektronischen Rechtsverkehrs in Strafsachen wird von der Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Möglichkeit der Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für die Kommunikation der Strafverteidiger (§ 32a Abs. 4 Nr. 2 StPO-E) wird als wesentlicher Schritt in Richtung Digitalisierung angesehen.

Dennoch weist der vorliegende Referentenentwurf einige Schwachstellen auf, die im Rahmen eines rechtsstaatlichen und verfassungskonformen Strafverfahrens nicht hinzunehmen sind.

- Die Vorschriften zur Übertragung von Dokumenten zu Ausführungszwecken schränken die Grundsätze der Aktenvollständigkeit ein und gefährden damit die Wahrheitsfindung im Strafprozess und das Verteidigungsinteresse des Beschuldigten (unter II.). Im Hinblick auf die Verwendung des ersetzenden Scannens bei Ausgangsdokumenten, die keine Beweismittel sind, wird vorgeschlagen, die Technische Richtlinie BSI TR-03138 "Ersetzendes Scannen (RESISCAN)" des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu verwenden.
- § 244 Abs. 5 StPO-E widerspricht nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den bisherigen Grundsätzen des Beweisantragsrechts und kann auch nicht durch andere zwingende Gründe des Verfahrensrechts gerechtfertigt werden. Die Vorschrift birgt die Gefahr der Entstehung einer entscheidenden Einschränkung des Beweisantragsrechts der Verteidigung bei Urkundenbeweisen in der forensischen Praxis (unter III.).
- Der Vorschlag zur Änderung des § 406e Abs. 3 StPO-E, der dem nicht vertretenen Verletzten die gleichen Rechte auf Akteneinsicht wie dem Beschuldigten zubilligt, ist ebenfalls aus verfahrensrechtlichen Gründen abzulehnen. Es fehlt an einem sachlichen Grund für die Einrichtung eines vollumfänglichen Akteneinsichtsrechts für den nicht vertretenen Verletzten (unter IV.).
- Dem Referentenentwurf fehlt es an Regelungen für die Durchführung der elektronischen Akteneinsicht (unter V.). Die Bundesrechtsanwaltskammer regt hier die Einrichtung eines bundesweiten elektronischen Akteneinsichtsportals an, aus dem Datenpakete über sichere Datenleitungen exportiert werden. Weiterhin erscheint es notwendig, jeden Datenzugriff im Rahmen der Akte zu dokumentieren.
- Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet zudem die Einrichtung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Aktenausdrucks (unter V.).
- Die Vorschrift des § 32e Abs. 4 StPO-E, wonach Ausgangsdokumente, die als Beweismittel in Betracht kommen, nach sechs Monaten gelöscht werden können, ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer abzulehnen. Diese Regelung erscheint sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus strafprozessualen Gründen bedenklich. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Ausgangsdokument entweder bis zur Rechtskraft der Sachentscheidung oder bis zum Ende der Vollstreckung zu speichern (unter VI.), um eine Aufbewahrung des Ausgangsdokuments bis zum strafprozessualen Verfahrensende sicherzustellen.
- Die vom Entwurf vorgesehenen Dokumentationspflichten bei der Einführung der elektronischen Akte sind nicht geeignet, den bislang geltenden Anforderungen an die Originalität, Authentizität und Vollständigkeit von Dokumenten zu genügen (unter VII).

- Im Referentenentwurf fehlen des Weiteren Regelungen zur „Multimedialen Akte“. Angesichts der vielfältigen Datenformate, die in elektronischen Akten gespeichert werden können, erscheinen klarstellende Vorschriften aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erforderlich (unter VIII.).
- Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es nicht hinnehmbar, dass das Gericht per unanfechtbaren Beschluss die vorübergehende technische Störung feststellt (unter IX).
- Dem Referentenentwurf mangelt es zudem an Vorschriften, die das Lesen von elektronischen Akten für Inhaftierte in Straf- und Untersuchungshaft ermöglichen (unter X). Möglich ist eine Verletzung der Beschuldigtenrechte aus Art. 6 EMRK.
- Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die langen Übergangsregelungen zur Einführung der elektronischen Strafakte sich für alle Verfahrensbeteiligten bei länderübergreifenden Strafverfahren nachteilhaft auswirken könnten (unter XI.).

* * *